

Aktenzeichen: 3 AZR 788/79

LAG Hamburg

Urteil des BAG vom 4. September 1980

Für das Nachschlagewerk: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Gesetz: BGB § 276 Verschulden bei Vertragsschluß;
ZPO § 565

Leitsätze:

K e i n e



3 AZR 788/79

6 Sa 67/78 Hamburg

Verkündet am
4. September 1980

gez. Sürig,

Amtsinspektor
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

pp.

hat der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 14. August 1980 durch den Vizepräsidenten Professor Dr. Stumpf, die Richter Schaub und Dr. Röhsler sowie die ehrenamtlichen Richter Kunze und Dr. Bermel für Recht erkannt:

1. Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Hamburg vom 27. März 1979 - 6 Sa 67/78 - aufgehoben.
2. Die Sache wird zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten der Revision, an die 1. Kammer des Landesarbeitsgerichts Hamburg zurückverwiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

Tatbestand:

Mit der am 22. September 1975 beim Arbeitsgericht eingereichten Klage hat der Kläger aus Gründen des Verschuldens bei Vertragsabschluß Schadenersatz für die Zeit vom 1. Januar 1975 bis zum 31. März 1975 in Höhe von monatlich 2.250 US-Dollar abzüglich des für diese Zeit erhaltenen Arbeitslosengeldes verlangt. Die Klage war gerichtet gegen die im Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg unter dem Aktenzeichen HR B 144330 eingetragene Firma C GmbH in Hamburg (Bl. 55-64, 80-85 VA).

In den beiden Vorinstanzen ist der Kläger unterlegen.

Mit der Revision verfolgt er sein Klagebegehren weiter.

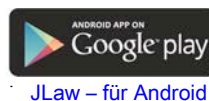
Entscheidungsgründe:

1. Das angefochtene Urteil geht in II 1 a seiner Entscheidungsgründe davon aus, verklagt sei die am 14. November 1974 gegründete und am 19. Dezember 1974 in das Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg unter dem Aktenzeichen HR B 17042 eingetragene Firma C GmbH (vgl. Bl. 69, 70 VA; künftig: neue C GmbH). Das ist nicht richtig. Verklagt war von Anfang und während des ganzen Rechtsstreits unverändert die oben im Tatbestand näher bezeichnete C GmbH (künftig: alte C GmbH). Das ergibt sich auch aus dem Protokoll über die Sitzung vom 9. September 1976 vor dem Arbeitsgericht (Bl. 95 VA), worin vermerkt ist, daß der Kläger seine gegen die alte C GmbH gerichtete Klage nicht geändert und nicht gegen deren ehemalige Geschäftsführer gerichtet hat, wie er das in seinem Schriftsatz vom 12. Mai 1976 (Bl. 80 VA) angekündigt hatte. Auch die Prozeßbevollmächtigten der Beklagten haben, ohne daß der Kläger dem widersprochen hat, in den Vorinstanzen in längeren Ausführungen stets darauf hingewiesen, daß die alte und die neue C GmbH nicht identisch sind und nicht verwechselt werden dürften (Bl. 88-91 VA).

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

2. Es ist ein wesentlicher und vom Kläger erkennbar auch gerügter Verfahrensmangel, wenn ein Urteil gegen eine Partei ergeht, die nicht verklagt ist, und nicht gegen die Partei ergeht, die verklagt ist. Damit hat das Landesarbeitsgericht zwei absolute Revisionsgründe im Sinne von § 551 ZPO geschaffen. Die Partei, die verklagt ist, wird damit ohne Gründe so behandelt, als sei sie nicht verklagt (§ 551 Nr. 7 ZPO); die nicht verklagte Partei wird verurteilt, obwohl sie im Prozeß nicht vertreten war (§ 551 Nr. 5 ZPO). Dieser Mangel läßt sich in der Revisionsinstanz nicht heilen. Das Revisionsgericht kann nicht ohne Anhörung der richtigen Partei darüber befinden, wie sich die Rechtslage darstellt. Andererseits ist der Kläger dadurch beschwert, daß der von ihm angestrengte Rechtsstreit durch ein Urteil gegen eine Partei beendet worden ist, die er nicht verklagt hat, und nicht gegen die Partei, die er verklagt hat.

Deshalb muß das angefochtene Urteil aufgehoben und die Sache an die Vorinstanz zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung zurückverwiesen werden. Der Senat hat von der Möglichkeit des § 565 Abs. 1 Satz 2 ZPO Gebrauch gemacht und die Sache deshalb an die 1. Kammer des Landesarbeitsgerichts zurückverwiesen.

gez.: Dr. Stumpf

Schaub

Dr. Röhslers

Kunze

Dr. Bermel



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)